

Niedersächsisches Justizministerium

Leitfaden

**für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter**

im niedersächsischen Justizvollzug



Niedersachsen

Vorwort

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Sie haben sich zu einer ehrenamtlichen
Mitarbeit im niedersächsischen Justizvollzug
entschlossen. Für diese Bereitschaft darf ich Ihnen schon jetzt meinen
Dank aussprechen, denn die Wiedereingliederung von Strafgefangenen
ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Sie kann nur gelingen, wenn die
Bemühungen in der Justizvollzugsanstalt auch von den Bürgerinnen und
Bürgern draußen unterstützt wird.

Ehrenamtliche Mitarbeit ist in vielen Formen möglich. Sie können die
Gefangenen unterstützen, indem Sie Freizeitangebote begleiten,
Gesprächsgruppen anbieten oder Einzelfallhilfe leisten. Sie können ihre
Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Entlassungsvorbereitung der
Gefangenen zur Verfügung stellen, damit der Übergang in die Freiheit
gelingt.

Sie als Ehrenamtliche tragen mit ihren individuellen Fähigkeiten dazu
bei, die Arbeit der hauptamtlich im Justizvollzug tätigen Bediensteten zu
unterstützen und zu ergänzen. Ehrenamtliche Mitarbeit hat aber nicht nur
für die Gefangenen während der Haft einen hohen Stellenwert; sie ist
auch für eine erfolgreiche Prävention und Resozialisierung
unverzichtbar. Der Justizvollzug steht hier insbesondere auch beim
Übergangsmanagement vor großen Herausforderungen, die ohne die

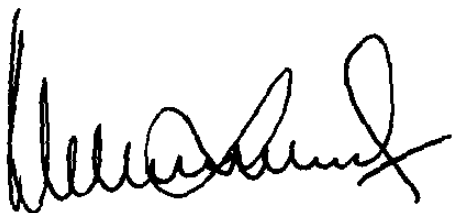


Mithilfe der Gesellschaft, d. h. ohne die Unterstützung der Ehrenamtlichen nur schwer zu bewerkstelligen sind. Derzeit leisten ca. 750 Ehrenamtliche im Justizvollzug hierzu einen wichtigen Beitrag. Sie betreuen viele der rd. 5000 Gefangenen während der Zeit des Vollzuges und begleiten sie auf dem Weg in die Freiheit, denn nach der Entlassung sind fast alle der Gefangenen wieder unsere Nachbarn.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug ist eine interessante, abwechslungsreiche, aber auch sehr verantwortungsvolle Aufgabe für engagierte Bürgerinnen und Bürger. Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie über die wichtigsten Fragen zur ehrenamtlichen Mitarbeit im niedersächsischen Justizvollzug informieren. Er soll allen interessierten Leserinnen und Lesern helfen, eine fundierte Entscheidung für eine ehrenamtliche Arbeit in den Justizvollzugsanstalten zu treffen und dazu beitragen, dass ihre Tätigkeit erfolgreich wird. Möge der vorliegende Leitfaden dazu beitragen, das Ehrenamt im niedersächsischen Justizvollzug weiter auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Niewisch-Lennartz'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A' and a long, sweeping tail.

Antje Niewisch-Lennartz

Niedersächsische Justizministerin

Inhalt

Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug	5
Was motiviert Sie?	7
Was Sie über Gefangene und Justizvollzug wissen sollten	8
Wie können Sie ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ehrenamtlicher Mitarbeiter werden?	12
Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?	14
Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt beitragen?	17
Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die Sie kennen sollten	19
Anschriften der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten	24

Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Ehrenamt können Sie aktiv an der Betreuung von Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug mitwirken. Sie können

- während der Haftzeit Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,
- die Haftzeit durch Veränderungsimpulse sinnvoll mitgestalten,

und die Haftentlassung sowie den Übergang in die Freiheit mit vorbereiten. Sie können dazu beitragen, Vorurteile gegenüber Haftentlassenen in der Öffentlichkeit abzubauen.

Durch Ihren persönlichen Beitrag kann die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen erleichtert und die Rückfallgefahr gesenkt werden.

Was können Sie konkret tun?

Ihre Erfahrungen - als Mutter, Vater, Ehepartner, aus dem Beruf oder ganz allgemein als Mitbürgerin und Mitbürger - sind wertvoll und wichtig. Sie können Rat und Unterstützung bieten. Sie können Vorbild in praktischer Lebensbewältigung sein. Sie können vor allem ein Beispiel dafür geben, die Normen und Regeln unserer Gesellschaft zu akzeptieren und mit ihnen zu leben.

Einzelbetreuung

Das kann bedeuten, Gefangene regelmäßig zu besuchen, mit ihnen Briefkontakt zu halten oder sie bei Ausgängen zu begleiten. Dazu gehören auch die persönliche Hilfestellung und Beratung in schwierigen Phasen.

Arbeiten in der Gruppe

Eine Beteiligung an Gruppenarbeiten mit Gefangenen ist möglich. Sie können an Gesprächs-, Bastel-, Sport-, Schach- oder anderen Freizeitgruppen mitwirken oder eine Gruppe neu aufbauen. Dies hängt von Ihren Interessen, Ihren Fähigkeiten und den Möglichkeiten in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ab.

Entlassungshilfe

Sie können Gefangene durch Gespräche zur eigenverantwortlichen Vorbereitung der Entlassung motivieren, sie aber auch durch praktische Hilfe unterstützen. Die Suche nach Arbeit und Wohnung, notwendige Behördengänge, die Schuldenregulierung und das Herstellen oder Aufrechterhalten von sozialen Kontakten sind typische Probleme, vor denen Haftentlassene stehen. Die Probleme sind mit der Entlassung nicht bewältigt, deshalb kann auch eine Begleitung über den Entlassungstermin hinaus hilfreich sein. Vielleicht sind Sie aufgrund eigener beruflicher oder persönlicher Kenntnisse und Erfahrungen besonders geeignet für die Lösung derartiger Probleme. Stellen Sie diese Erfahrungen zur Verfügung!

Was motiviert Sie?

Bei der ehrenamtlichen Betreuung von Gefangenen müssen Sie davon ausgehen, dass Sie Geduld und Toleranz brauchen, um sich mit deren Situation und deren Problemen auseinander zu setzen. Sie investieren viele Stunden Ihrer Freizeit.

Dabei sollten Sie sich auch über Ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen im Klaren sein. Überdenken Sie bitte, ob Sie sich diesen Anforderungen stellen wollen.

- Warum wollen Sie Gefangene betreuen?
- Können Sie die Selbstverantwortung der Gefangenen akzeptieren?
- Können Sie auch mit Misserfolgen umgehen?
- Wo liegen Ihre persönlichen Stärken und Fähigkeiten, welche Angebote können Sie machen?
- Wie viel Zeit können und wollen Sie für die Betreuung aufwenden? Soll die Betreuung über die Entlassung hinaus andauern?
- Können sie auch Verständnis für die Notwendigkeiten in einer öffentlichen Sicherheitseinrichtung aufbringen?

Überprüfen Sie bitte selbstkritisch Ihre Motivation. Suchen Sie das Gespräch mit bereits im Justizvollzug tätigen Ehrenamtlichen, bevor Sie sich für die Übernahme einer Betreuung entscheiden.

Was Sie über Gefangene und Justizvollzug wissen sollten

Gefangene sind Mitmenschen mit Rechten und Pflichten, mit Bedürfnissen und Erwartungen, die Sie erkennen und beachten sollten. Für ihr Leben sind Gefangene wie jeder andere selbst verantwortlich.

Gefangene brauchen nicht Ihr Mitleid.

Gefangene stammen häufig aus einer sozialen Umgebung, die sich von Ihren Lebensverhältnissen unterscheidet. Sie müssen sich auf andere Denk- und Verhaltensweisen einstellen. Bestimmte Äußerlichkeiten sollten Sie nicht überbewerten (z. B. Gefängnisjargon, Tätowierungen).

Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist für die meisten Gefangenen ein einschneidendes Ereignis. Für manche ist es ein kurzes Intermezzo, für viele der Beginn einer längeren Haftzeit. Der beengte Lebensraum

und die Zwangsgemeinschaft mit kulturell und sozial zum Teil unterschiedlich geprägten Mitgefangenen können Aggressionen oder Lethargie fördern. Untersuchungsgefangenen fehlt meist eine Perspektive, die Zukunft ist ungewiss, Angehörige lassen zum Teil auf sich warten, Besuche und Telefonate sind kontingentiert und Briefe benötigen längere Zeit, ehe Sie die Empfänger erreichen, da sie zunächst vom Gericht überprüft werden müssen. Viele Untersuchungsgefangene haben den Wunsch nach Abwechslung. Großes Interesse besteht erfahrungsgemäß an Sport- und Kreativangeboten, an Gesprächsgruppen, aber auch an Einzelbesuchen.

Geschlossener Vollzug

Gefangene, die über keine Kontakte mehr zu Angehörigen oder Freunden und Bekannten verfügen, sind häufig an Briefkontakten, Einzelbegleitungen, Gruppenangeboten verschiedenster Art (Gesprächsgruppen, Sport- oder Kreativangebote, Kochgruppe etc.) oder regelmäßigen Besuchen interessiert.

Viele Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen, freuen sich über qualifizierte Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder dem Umgang mit Behörden.

Offener Vollzug

Gefangene im offenen Vollzug arbeiten oftmals außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Deshalb sind meist erst in den Nachmittags- und

Abendstunden oder am Wochenende Angebote im Sport- und Freizeitbereich möglich.

Auch im offenen Vollzug wünschen sich viele Gefangene Unterstützung bei der Vorbereitung der Haftentlassung oder bei der Stärkung von „Außenkontakten“.

Jugendvollzug

Junge Gefangene sind besonders an Musik, Sport und Angeboten mit kreativen Inhalten, aber auch Gesellschaftsspielen interessiert. Sie kommen oft aus schwierigsten familiären Verhältnissen. Als ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ehrenamtlicher Mitarbeiter können Sie eine verlässliche und kompetente Beziehung aufbauen und die jungen Gefangenen persönlich unterstützen.

Frauenvollzug

Viele straffällig gewordene Frauen sind drogenabhängig und haben zudem Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen zu verarbeiten. Für Mütter bedeutet die Haftzeit häufig eine sehr belastende Trennung von ihren Kindern. Hier sind die Lebenserfahrung und die Sensibilität ehrenamtlich tätiger Frauen gefragt, die den inhaftierten Frauen zuhören, sie ernst nehmen, Trost spenden und sie ermutigen, neue Zukunftsstrategien und -perspektiven zu entwickeln.

Ausländische Gefangene

Die meisten dieser Gefangenen haben das Bedürfnis, in ihrer Heimatsprache über ihre Probleme und ihre Lebenssituation zu sprechen, beispielsweise ihre in den Heimatländern zurückgebliebenen Familien oder über für sie unverständliche Vorgänge in der Anstalt. Es besteht daher ein großer Bedarf an Übersetzungshilfen sowie Einzelgesprächen und Gesprächsgruppen.

Angehörige

Angehörige leiden oft genauso wie die Gefangenen unter der Trennung und den daraus entstehenden Problemen. Ehrenamtliche, die nicht direkt in der Justizvollzugsanstalt tätig werden wollen, können Angehörigen von Inhaftierten durch Begleitung beim Besuch der Inhaftierten, bei Behördengängen oder durch Hilfen bei der Existenzsicherung ihre Unterstützung anbieten.

Sie sind nicht allein:

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten den Gefangenen ein Beispiel für eine verlässliche Partnerschaft geben. Klären Sie bitte die gegenseitigen Erwartungen. Dazu gehört, dass Sie Grenzen gegen überhöhte Anforderungen und Ansprüche setzen und für die notwendige Distanz sorgen, wenn Ihnen die betreuten Inhaftierten zu nahe treten.

Suchen Sie das Gespräch mit anderen erfahrenen Ehrenamtlichen oder den Fachkräften in den Anstalten und lassen Sie sich beraten.

In jeder Justizvollzugsanstalt gibt es eine Koordinatorin oder einen Koordinator für ehrenamtliche Mitarbeit, die bzw. der Sie informieren und unterstützen kann. Nehmen Sie, wenn möglich, an Veranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (regelmäßige Treffen, Seminare) teil, um sich mit anderen Ehrenamtlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten auszutauschen.

Wie können Sie ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ehrenamtlicher Mitarbeiter werden?

Wenn Sie sich zur Betreuung von Gefangenen entschlossen haben, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei der Justizvollzugsanstalt, in der Sie mitarbeiten möchten, stellen. Die Koordinatorin oder der Koordinator für Ehrenamtliche dieser Justizvollzugsanstalt wird Sie dann zu einem Gespräch einladen und Sie dabei über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Als ehrenamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter dürfen Personen zugelassen werden,

- die das 21. Lebensjahr vollendet haben, falls sie als Einzelfallhelferinnen oder Einzelfallhelfer tätig werden wollen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, falls sie als Mitglied einer Betreuungsgruppe tätig werden wollen,
- gegen die innerhalb der letzten drei Jahre keine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
- die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen,
- gegen die kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und die mit einer Selbstauskunft und erforderlichenfalls einer Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall einverstanden sind und ein Führungszeugnis für Behörden beibringen.

Diese und weitere Vorschriften finden Sie in den in dieser Broschüre abgedruckten niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zu § 181 NJVollzG¹ .

¹ Die Verwaltungsvorschriften liegen augenblicklich nur als Entwurf vor (VVNJVollzG – E)

Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?

Bei der ersten Begegnung sind Sie und die Gefangenen wahrscheinlich unsicher. Welche Erwartungen haben Sie aneinander?

Kann sich eine Vertrauensbeziehung entwickeln?

Die zu Betreuenden werden Ihre Motivation vielleicht bald kritisch hinterfragen. Sie werden möglicherweise die Zusammenarbeit verweigern, wenn sie denken, dass die angebotene Hilfe nicht ihren Bedürfnissen, sondern mehr denen der Betreuerinnen und Betreuer entspricht.

Machen Sie sich bitte gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit Gedanken darüber, welche Stellung Sie den zu Betreuenden gegenüber einnehmen wollen und welche Rolle Ihnen möglicherweise von Gefangenen zugedacht wird: Vermittlerin oder Vermittler, Freundin oder Freund oder Beraterin oder Berater? Sie sollten es vermeiden, von Gefangenen als bloßer „Kumpel“ betrachtet zu werden und sich von ihnen auch nicht in die Rolle ihres Anwalts drängen lassen.

Als eine Person, in die sowohl Gefangene als auch die Justizvollzugsanstalt Vertrauen setzen, laufen Sie mitunter Gefahr, von Gefangenen gegen Anstaltsbedienstete ausgespielt zu werden. Widersetzen Sie sich solchen Versuchen und bewahren Sie sich Ihre unabhängige Stellung.

- Um Unsicherheiten zu überwinden, sollten Sie gegenüber den Betreuten in einem offenen Gespräch eindeutig Ihre Rolle als Helferin oder Helfer der Gefangenen und des Vollzuges klarstellen.

Vor der Klärung von Sachfragen steht die Klärung Ihrer Beziehung zu den Gefangenen.

- Besprechen Sie die gegenseitigen Erwartungen und bemühen Sie sich dabei um Offenheit. Nur so kann sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln.
- In bestimmten Situationen kann es empfehlenswert sein, sich gemeinsam mit den Gefangenen ein festes Ziel der Betreuung vorzunehmen. Dabei kann es hilfreich sein, dieses Ziel für beide Seiten zum Nachlesen schriftlich festzuhalten.
- Manche Gefangene werden erwarten, dass Sie ihnen als Betreuerin oder Betreuer die Verantwortung für sich selbst abnehmen. Vermeiden Sie diese „Helferfalle“.
- Besonders wichtig ist das Durchhalten der Helferin oder des Helfers bei Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Richten Sie sich auf eine „Taktik der kleinen Schritte“ ein und haben Sie vor allem Geduld. Bedenken Sie, dass Erwartungen, die Sie bei den Gefangenen geweckt haben, aber nicht erfüllen (etwa eine nicht eingehaltene Besuchsvereinbarung), bei den Gefangenen zu Enttäuschungen führen und möglicherweise auch zu Lasten der Vollzugsbediensteten gehen. Durch solche Erfahrungen werden die

zu betreuenden Gefangenen in ihrer Entwicklung zurückgeworfen; nicht zuletzt leidet dadurch auch das Ansehen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer.

Für weitere Informationen und spezielle Fragen stehen Ihnen die Koordinatorin oder der Koordinator für ehrenamtliche Mitarbeit in Ihrer Justizvollzugsanstalt zur Verfügung. Das Gespräch mit einer Fachkraft gibt Ihnen die Möglichkeit,

- eine nüchterne und realistische Sichtweise Ihrer Beziehung zu der zu Betreuenden oder dem zu Betreuenden zu erhalten,
- Ursachen von Störungen im Betreuungsverhältnis zu erkennen,
- möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und
- nicht als Einzelkämpfer bei Schwierigkeiten zu resignieren.

Darüber hinaus werden in Niedersachsen in den Justizvollzugsanstalten Veranstaltungen angeboten, die den Erfahrungsaustausch ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen (Forum Austausch).

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie sich den Besonderheiten einer Einzelfallbetreuung stellen wollen, gibt es häufig auch die Möglichkeit, zunächst in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln. Auch hier stehen die Koordinatorinnen und Koordinatoren für ehrenamtliche Mitarbeit in den Anstalten für Informationen zur Verfügung.

Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt beitragen?

Ehrenamtlich Tätige arbeiten gemeinsam mit den Gefangenen und den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt an der Wiedereingliederung der Inhaftierten.

Für die Bediensteten sind neben der Wiedereingliederung auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zentrale Aufgaben in der Justizvollzugsanstalt. Bringen Sie in dem Zusammenhang bitte Verständnis für Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen auf, mit denen Sie jederzeit rechnen müssen.

Die Justizvollzugsanstalten sind an einer Zusammenarbeit mit Ihnen interessiert. Dennoch kann es zwischen Ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Probleme geben. In den Justizvollzugsanstalten gibt es Koordinatorinnen und Koordinatoren für Sie, die in solchen Fällen Hilfestellung geben.

Folgende Punkte sollten Sie bedenken:

- Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Ehrenamtlichen werden Sie über die Anstaltsregeln, die Hausordnung, Ihre Rechte und Ihre Pflichten informieren. Wenn Sie diese beachten, verhindern Sie unnötige Konflikte. Verstöße dagegen können auch auf die betreuten Gefangenen zurückfallen.

- Bei Problemen und Schwierigkeiten sollten Sie zuerst mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren sprechen und diese auch fragen, wenn Sie etwas nicht verstehen. Sie sollten sich auch nicht scheuen, Kritik vorzutragen. So können viele Missverständnisse vermieden oder geklärt werden.
- Bei den regelmäßigen Treffen der Ehrenamtlichen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren haben Sie Gelegenheit, über Ihre Arbeit zu sprechen und Probleme zu diskutieren.
- Die Justizvollzugsanstalt entscheidet darüber, wie oft und wie lange Sie Gefangene besuchen dürfen. Im Normalfall dürfen Sie die zu Betreuenden ohne Überwachung sprechen. Ihre Besuche werden auch nicht auf die Besuchszeit der Gefangenen angerechnet.
- Bringen Sie bitte bei jedem Besuch Ihren Personalausweis mit. Sie durchlaufen beim Betreten der Justizvollzugsanstalt alle normalen Besuchskontrollen. Sie dürfen nur Gegenstände mitbringen, die vorher mit der Koordinatorin oder dem Koordinator abgesprochen und genehmigt worden sind.
- Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt dürfen Sie von den Gefangenen nichts annehmen, ihnen nichts übergeben, keine Nachrichten übermitteln und keinerlei andere Geschäfte eingehen.

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die Sie kennen sollten:

§ 5 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)

Vollzugsziele

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 181 NJVollzG

Zusammenarbeit

(1) Im Strafvollzug und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Ver-

einen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

(2) Im Jugendstrafvollzug ist über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen hinaus insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Jugendämtern eng zusammenzuarbeiten.

(3) Im Untersuchungshaftvollzug gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft die Zusammenarbeit erfordern.

Entwurf der VV zu § 181 NJVollzG

Zusammenarbeit

1.

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einzeln nach Prüfung der Eignung durch die Anstaltsleitung zugelassen.

(2) Zugelassen werden nur Personen,

(a) die das 21. Lebensjahr vollendet haben, falls sie als Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfer tätig werden wollen, und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, falls sie als Mitglied einer Betreuungsgruppe tätig werden wollen,

(b) gegen die innerhalb der letzten drei Jahre keine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,

(c) die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen,

(d) gegen die kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und

(e) die mit einer Selbstauskunft und erforderlichenfalls einer Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall einverstanden sind und ein Führungszeugnis für Behörden beibringen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Buchst. a und b können gemacht werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Die Gründe werden dokumentiert.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Zulassung von den beauftragten Bediensteten (Koordinatorinnen oder Koordinatoren) anhand des vom Fachministerium herausgegebenen Merkblattes über die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit, über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bestimmungen dieser Vorschrift zu informieren. Außerdem sind sie über die Aufgaben des Straf- und des Untersuchungshaftvollzuges anhand der wichtigsten Bestimmungen vor allem des Justizvollzugsgesetzes und der Strafprozessordnung zu unterrichten. Dabei sind auch die Vollzugs- und Anstaltsorganisation und die Probleme der Gefangenenbetreuung zu erläutern.
- (5) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten sich die Ehrenamtlichen, die Pflichten einzuhalten, die sich aus dem ihnen auszuhändigenden Merkblatt des Fachministeriums ergeben. Sie sind nach dem Verpflichtungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verpflichten. Die Verpflichtungsverhandlung wird dokumentiert.
- (6) Die Zulassung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Ehrenamtlichen dürfen ihre Tätigkeit vor der Zulassung nicht aufnehmen.
- (7) Ehrenamtliche erhalten eine Zulassungsberechtigung. Beim Betreten der Justizvollzugsanstalt haben sie sich über ihre Zulassung und ihre Person auszuweisen. Die Zulassungsberechtigung ist nach Beendigung der Mitarbeit an die Justizvollzugsanstalt zurückzugeben.

2.

Die Anstaltsleitung wählt im Benehmen mit den Ehrenamtlichen die zu betreuenden Gefangenen aus und legt den Ort fest, wo die ehrenamtliche Tätigkeit stattfindet. Dies gilt auch für die Festlegung von Art, Dauer und Zeit der ehrenamtlichen Mitarbeit. Eine Überwachung ordnet die Anstaltsleitung nur an, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Vollzugs dies erfordert.

3.

Die Ehrenamtlichen können in geeigneten Fällen Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen aus Haushaltsmitteln erhalten. Dabei kann als Ersatz für Schreibwaren, Telefonkosten, Portokosten unter anderem nachträglich vierteljährlich eine Pauschale von höchstens 20 Euro gezahlt werden. Die Entscheidung über den Auslagenersatz und seinen Umfang trifft die Vollzugsbehörde. Daneben können für die Fahrten zur Justizvollzugsanstalt in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 BRKG Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung gewährt werden, sofern die Haushaltsmittel ausreichen.

Anschriften der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten

Die aktuellen Anschriften der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten mit weiteren Kontaktdaten finden sie auf dem

[Internetauftritt des Niedersächsischen Justizministeriums.](#)

Link zu den Anschriften:

http://www.mj.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=3804&article_id=10655&psmand=13

Herausgeber:

Niedersächsisches Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Stand: März 2015

Eigendruck

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.